



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

Eingegangen

28. Feb. 2005

JÜRGEN BALBACH
RECHTSANWALT

In der Verwaltungsrechtssache

-Kläger-

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Jürgen Balbach,
Löwen-Markt 4, 70499 Stuttgart,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin
der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 2637207-423,

-Beklagte-

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter, Feststellung des Vorliegens
der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie von Abschiebungshindernissen und Abschiebungsandrohung

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart ohne weitere mündliche Verhandlung durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bräuchle
anstelle der Kammer

am 16. Februar 2005 für Recht erkannt:

Die Nummern 2 bis 4 des Bescheids des (damaligen) Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14.10.2003 werden aufgehoben. Die Beklagte wird zu der Feststellung verpflichtet, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 1/4, die Beklagte trägt 3/4 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beteiligten, welcher diese selbst trägt.

Tatbestand

Der Kläger wurde am 01.01.1973 in Herat geboren. Er ist Staatsangehöriger von Afghanistan und gehört zur Volksgruppe der Pashtunen. Er reiste nach seinen Angaben Anfang Februar 2001 mit dem Flugzeug nach Deutschland ein und stellte am 08.02.2001 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 15.02.2001 gab der Kläger an, er habe keine Möglichkeit gehabt, irgend ein Personalpapier oder ein anderes Dokument mitzunehmen, denn sie hätten von zu Hause fliehen müssen. Seine Frau sei zwischenzeitlich getötet worden. Sie sei 1996 verstorben.

Er habe acht Jahre die Schule besucht und dann Keramiksachen hergestellt und verkauft. Er habe von seinem 10. Lebensjahr an für die Mudjahedin-Soldaten gearbeitet. Mit 11 Jahren habe er schon eine Waffe getragen. Er habe immer aus dieser Kriegssituation fliehen wollen. Zum ersten Mal habe er Afghanistan 1996 verlassen und habe sich dann 1 ½ Jahre im Iran aufgehalten. Dann sei er für etwa sechs Monate nach Afghanistan zurückgekehrt. Anschließend sei er nach Teheran gegangen, wo er sich etwa 3 ½ Jahre aufgehalten habe. Vom Iran aus sei er in die Türkei gegangen, jedoch von den Türken in den Iran abgeschoben worden. Dann habe er einen zweiten Einreiseversuch nach Deutschland gemacht. Er sei mit einer Schlepperorganisation von Istanbul aus mit einer ihm unbekanntem Fluggesellschaft nach Deutschland geflogen. Dies sei Anfang Februar 2001 ge-

wesen. Er habe Teheran verlassen, weil sein Aufenthalt dort ja illegal gewesen sei. Zudem habe der Iran auch keine gute Verbindung zu Afghanistan gehabt.

Er sei im Krieg aufgewachsen und habe deshalb sehr viel leiden müssen. Zudem sei er Mitglied der Mudjahedin gewesen. Sie hätten gegen die Taliban gekämpft. Seine Frau sei von den Taliban getötet worden. Er sei von den Taliban auch gefoltert worden und habe Schreckliches erlitten. Als die Taliban an die Macht gekommen seien, hätten sie sein Haus besetzt und dort eine Sicherheitsstation errichtet. Seine ganze Familie sei damals aus der Provinz Herat geflohen. Er sei von den Taliban nicht erwischt worden und von ihnen auch nicht misshandelt worden. Er sei in den Iran geflohen. Er habe Todesangst vor den Taliban. - Wegen der weiteren Angaben des Klägers wird auf das Anhörungsprotokoll vom 15.02.2001 Bezug genommen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag durch Bescheid vom 14.10.2003 ab. Ferner stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen; wenn er die ihm gesetzte Ausreisefrist nicht einhalte, werde er nach Afghanistan abgeschoben. Er könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. - Wegen der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen. Der Bescheid wurde am 24.10.2003 als Einschreiben an den Prozessbevollmächtigten des Klägers abgesandt.

Am 04.11.2003 hat der Kläger Klage erhoben. Er macht noch geltend, zumindest derzeit könne von einem Ausschluss jeglicher weiterer Verfolgungsmaßnahmen bei seiner Rückkehr im Rahmen einer Zukunftsprognose noch nicht ausgegangen werden. Der Krieg in Afghanistan sei noch nicht beendet. Die Taliban versuchten, wieder die Macht zu ergreifen. Die Sicherheits-, Menschenrechts- und Ernährungslage hätten sich wesentlich verschlechtert. Die Übergangsregierung werde scheitern, und es werde radikalen Kräften gelingen, wieder die Oberhand zu gewinnen. Jeder Afghane und jeder Zurückkehrende laufe akut Gefahr, durch US-Truppen gefoltert zu werden. Er, der Kläger, sei Sohn einer Afghanin, während sein Vater ein unbekannter deutscher Staatsangehöriger namens Schmidt sei. Dies sei auch deutlich an seinem Aussehen zu erkennen. Er stamme aus dem Fehltritt seiner Mutter, die dafür vor ihrem Ehemann geflohen sei, wobei der Ehemann aber noch auf sie habe schießen können, so dass sie ein Bein verloren habe. Er, der Kläger, würde

aufgrund seines Aussehens und seiner Herkunft zum jetzigen Zeitpunkt bei einer Rückkehr nach Afghanistan als Ausgestoßener behandelt werden. Er habe in Deutschland eine schwere persönliche Krise durchlaufen, weshalb er in Stuttgart-Stammheim inhaftiert gewesen sei, wo er zumindest einen Suizid-Versuch unternommen habe, wahrscheinlich sogar mehrere. Er sei psychisch labil und krank. Er habe Hilfe bei der Kirche gefunden, so dass er am 02.09.2004 katholisch getauft worden sei. - Er legt hierzu unter anderem eine Taufurkunde vor. Ferner stellt er mehrere Hilfsbeweisangebote.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des (damaligen) Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14.10.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen; hilfsweise, die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass bei ihm Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich einer Abschiebung nach Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Begründung des angefochtenen Bescheides.

Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Die in der Anlage zur Ladung vom 26.08.2004 aufgeführten Erkenntnisquellen wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht, ferner Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts vom 23.09.2004 an das OVG Bautzen und der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03.11.2004.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung vom 14.12.2004 unter Hinzuziehung eines Dolmetschers zu seinen Asylgründen angehört. Hierbei gab er an, er recherchiere

viel im Internet und sei daher über die Änderungen in Afghanistan informiert. Die Lage habe sich sogar verschlechtert, weil die Taliban in ihrem Versteck besser agierten als damals. Das Problem Taliban sei nicht aus der Welt geschafft. Die Taliban seien noch immer vorhanden. Er habe immer noch Angst vor ihnen. Er habe ja im Iran gearbeitet. Seine Frau sei von den Taliban erschossen worden. Er selbst sei nicht von den Taliban gefoltert worden, aber es gebe seelische Folter. Seine Frau sei schwanger gewesen, als sie getötet worden sei. Er sei also psychisch gefoltert worden.

Er habe früher für Ismael Khan gearbeitet. Er habe bei den Mudjahedin mitmachen müssen, was mit seinem Beruf zusammen gegangen sei. Seine Vorgesetzten hätten so viel gemacht, dass er sich dafür schäme. Er habe für die Kriminalpolizei gearbeitet. Er hasse das, was er früher gemacht habe. Er habe eine Gehirnwäsche durchlaufen, damit er gemacht habe, was sie gewünscht hätten. Er bereue das jetzt und sei froh darüber, dass er die Bibel gelesen habe. In Deutschland sei er nicht frei, er dürfe von Heilbronn aus nur 30 km herumfahren. Er habe telefonischen Kontakt mit seinem Stiefbruder. Er habe damals Leute mit Rauschgift erwischt und sie festgenommen. Aus Rache hätten sie seinem Bruder das Auto weggenommen, das er ihm geschenkt habe. Dies sei aus Rache gewesen, weil er einst bei der Polizei gearbeitet habe. Er schäme sich dafür, dass er früher den Koran gelesen habe. Er hasse den Koran. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan habe er mit der Todesstrafe zu rechnen, weil er zu einer anderen Religion gegangen sei. Dies stehe so im Koran. Auch die Gesetze von Afghanistan besagten, dass die Menschen ihren Glauben nicht verlassen dürften. Er sei katholisch geworden. Er habe Sorgen vor den Folgen. Vor Kurzem habe er sich in Heilbronn umbringen wollen.

Das Gericht hat durch Beschluss vom 15.12.2004 die mündliche Verhandlung wiedereröffnet und den Beteiligten mitgeteilt, dass die Stellungnahme von Dr. Mostafa Danesch vom 13.05.2004 an das Verwaltungsgericht Braunschweig bei der Entscheidung verwertet werde.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers macht noch geltend, der Kläger sei aus tiefer Überzeugung zum Christentum konvertiert und übe seinen neuen Glauben auch aus. Aufgrund seiner psychischen Verfassung sei er darauf auch angewiesen. Bei einer Rückkehr oder Abschiebung wäre das religiöse Existenzminimum in Afghanistan nicht gewährleistet. Deshalb lägen auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. jetzt des § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Die Beteiligten haben auf eine weitere mündliche Verhandlung verzichtet.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann mit Einverständnis der Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig; der sachdienlich auszulegende Klageantrag (vgl. auch Schriftsatz des Kläger-Vertreters vom 02.02.2005) entspricht den Bestimmungen des inzwischen in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes.

Die Klage ist auch zum größeren Teil begründet.

Ein Anspruch des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter scheidet allerdings aus, weil er nicht nachweisen konnte, von der Türkei aus mit einem Direktflug, also nicht über einen sicheren Drittstaat, in die Bundesrepublik Deutschland gekommen zu sein. Seine Angaben zu dem Flug blieben vage. Er konnte weder die Fluggesellschaft noch den Ziel-flughafen benennen, so dass Nachforschungen des Gerichts über die Flugreise von vorn-herin ausscheiden. Daher ist davon auszugehen, dass der Kläger Deutschland über ei-nen sicheren Drittstaat erreicht hat (§ 26 a AsylVfG).

Jedoch hat der Kläger einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Diese Vorschrift ist anzuwenden, weil es auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ankommt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Über den Hilfsantrag (Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) war unter diesen Umständen nicht zu entscheiden (vgl. hierzu VGH Baden-Württ., Urteil vom 11.05.1999 - A 9 S 47/98 -, Vensa). Gleichfalls brauchte das Ge-richt über die Hilfsbeweisanträge nicht zu entscheiden.

§ 60 Abs. 1 AufenthG greift auch dann ein, wenn politische Verfolgung wegen eines für den Asylbewerber unbeachtlichen (so genannten selbst geschaffenen) Nachfluchtgrundes

(vgl. § 28 AsylVfG) droht (BVerwG, Urteil vom 18.02.1992 - 9 C 59.91 -, Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1). Die bisherige Rechtsprechung zu § 51 Abs. 1 AuslG kann ohne Weiteres auf § 60 Abs. 1 AufenthG übertragen werden.

In Afghanistan sind das Leben oder die Freiheit des Klägers wegen seiner Religion bedroht. Er hat durch Vorlage einer Taufurkunde bewiesen, dass er am 02.09.2004 in Heilbronn römisch-katholisch getauft worden ist, also von der islamisch-sunnitischen Religion zum Christentum konvertiert ist. Das Gericht glaubt ihm ohne Weiteres, dass er seinen neuen Glauben auch ausübt und dass er ihn bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht aufgeben würde. Als konvertiertem Christen wäre es ihm in Afghanistan aber unmöglich, seinen Glauben in irgendeiner Form zu leben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 -, BVerfGE 76, 143, 158 ff.) ist die Religionsfreiheit asylrechtlich nicht umfassend geschützt, sondern nur in einem Kernbereich, den der Mensch als religiöses Existenzminimum benötigt. Zu diesem Existenzminimum gehört die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich, wie etwa der häusliche Gottesdienst, aber auch die Möglichkeit zum Reden über den eigenen Glauben oder zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich, ferner das Gebet und der Gottesdienst abseits der Öffentlichkeit. Ein asylrechtlich relevanter Eingriff in die Religionsfreiheit liegt demnach nicht schon dann vor, wenn Bezeichnungen, Merkmale, Symbole oder Bekenntnisform in der Öffentlichkeit unterdrückt werden.

Aus dem Gutachten von Dr. Mostafa Danesch vom 13.05.2004 an das Verwaltungsgericht Braunschweig ergibt sich aber, dass einer Person, die vom Islam zum Christentum konvertiert ist, eine Ausübung ihres Glaubens, so diskret diese auch immer gestaltet sein mag, weder im familiären noch im nachbarschaftlichen Kontext möglich ist. Auch Zusammenkünfte mit anderen Gläubigen zum Zweck von Gebet und Gottesdiensten sind einer solchen Person nicht möglich. Dr. Danesch begründet dies damit, dass Afghanistan nach wie vor ein nicht nur islamisch, sondern fundamentalistisch geprägtes Land mit einer ausgeprägten Stammesmentalität ist. In einer solchen Gesellschaft herrschen Werte, die entweder vom Islam oder von Stammestraktionen bestimmt sind. Über die Einhaltung dieser Werte wacht auf dem Land der Clan und unter der städtischen Bevölkerung die eng verbundene Großfamilie. Die Familie ist der Garant dafür, dass die althergebrachten Werte eingehalten werden, und sie verstößt jedes Familienmitglied, das diesen zuwider handelt. Wer zum christlichen Glauben übertritt, der bringt Schande nicht nur über sich selbst, sondern über die gesamte Familie. Ein solches Verhalten kann auch in der Nachbarschaft

bzw. in der moslemischen Gemeinde nicht verborgen bleiben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Abfall vom Islam das denkbar schwerste religiöse Verbrechen ist, das in der Regel mit dem Tod geahndet wird. - Dr. Danesch führt ferner aus, Personen, die zum Christentum übergetreten seien, müssten mit Sanktionen sowohl von privater als auch von staatlicher Seite rechnen. Keine afghanische Familie würde ein solches Verhalten tolerieren. Dabei räume man in einer traditionell-islamischen Gesellschaft der Familie weitgehende Sanktionsmöglichkeiten gegen Mitglieder ein, die „Schande“ über sich gebracht hätten. Dazu gehörten harte Bestrafungen, Verstoßung und sogar die Tötung. Auch Übergriffe von staatlicher Seite gegen Konvertiten seien denkbar. In Kabul und im ganzen Land werde heute praktisch wieder nach der Scharia geurteilt, nach der „Abtrünnige vom Islam“ streng bestraft würden. Anders sei aber die Situation, wenn eine Person einer christlichen Familie von vornherein angehöre und im christlichen Glauben aufgewachsen sei. Solche Personen seien keinen systematischen Übergriffen durch Staat und Gesellschaft ausgesetzt.

Das Gericht ist von der Richtigkeit dieser Stellungnahme überzeugt. Der Gutachter Dr. Danesch ist ein ausgewiesener Kenner der Verhältnisse in Afghanistan; er wird von zahlreichen Gerichten und Behörden als Sachverständiger hinzugezogen. Seine Ausführungen sind detailliert und ohne Weiteres nachvollziehbar. Die Beteiligten haben gegen die Richtigkeit seiner Ausführungen ebenfalls keine Einwände geäußert.

Würde aber, wie sich aus dem Gutachten ergibt, landesweit massiv in das religiöse Existenzminimum des Klägers eingegriffen, wenn er nach Afghanistan zurückkehrte, so wären dort sein Leben und seine Freiheit wegen seiner Religion bedroht.

Die Klage ist auch begründet, soweit die Aufhebung von Nrn. 3 und 4 des Bescheides vom 14.10.2003 begehrt wird. Die Verpflichtung des Bundesamts zu der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegen, lässt die negative Feststellung des Bundesamts zu § 53 AuslG ebenso gegenstandslos werden wie die Ausreisepflichtaufforderung und Abschiebungsandrohung (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 28.04.1998 - 9 C 1.97 -, NVwZ 1998, 1085 zur Asylenerkennung und zu § 51 AuslG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83 b AsylVfG und auf entsprechender Anwendung von § 162 Abs. 3 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Bräuchle

Beglaubigt/Ausgefertigt 23. FEB 2008
Stuttgart, den
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



[Handwritten signature]